

In unseren neuen fünften Jahrgang können wir maximal 78 Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Sollte die Zahl der angemeldeten Kinder diese Kapazität übersteigen, so muss die Schule die überzähligen Schülerinnen und Schüler ablehnen. Dazu bedarf es zuvor festgelegter Aufnahmekriterien, die sich an den Vorgaben des Aufnahmeerlasses vom 21.11.2011 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 322) orientieren.

Die Schulkonferenz hat daher beschlossen, dass bei Überschreitung der Aufnahmekapazität die Aufnahme in der Reihenfolge dieser Aufnahmemerkmale erfolgen soll:

1. Um alle Leistungsstärken angemessen zu berücksichtigen [§ 5 Abs. 5 GemVO], sind 15 der zur Verfügung stehenden Plätze Schülerinnen und Schülern mit einer Schulübergangsempfehlung Gymnasium und Gemeinschaftsschule sowie Kindern mit guten im Halbjahreszeugnis der 4. Klasse ausgewiesenen überfachlichen Kompetenzen vorbehalten [Aufnahmeerlass 2.4].
2. Geschwisterkinder werden vorrangig aufgenommen [Aufnahmeerlass 2.7]
3. Schulweglänge: Die nach Anwendung der o.g. Aufnahmekriterien verbliebenen Plätze werden nach Wohnortnähe (zeitlicher Bedarf für den Schulweg, ggf. unter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) vergeben [Aufnahmeerlass 2.6].